

Anhang 1

zur

Anlage 1

Kapitel 4 "Datenübermittlung"

zu den

Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit "Sonstigen Leistungserbringern" sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301a SGB V)

Stand des Anhangs 1:

12.09.2012

Anzuwenden ab:

01.10.2012

Änderungshistorie

Status	Datum	Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
Abgestimmt	12.09.2012	GKV-SV	gesamtes Dokument	Layout vereinheitlicht, mehrere kleine redaktionelle Anpassungen durchgeführt
Abgestimmt	12.09.2012	GKV-SV	4.1	Dokumentverweise aktualisiert
Abgestimmt	12.09.2012	GKV-SV	4.3	Aufbau physikalischer Dateiname eingefügt

Inhaltsverzeichnis

4.	DATENÜBERMITTLUNG	4
4.1	<i>Allgemeines.....</i>	4
4.2	<i>Logischer Dateiname.....</i>	5
4.3	<i>Physikalischer Dateiname.....</i>	5
4.4	<i>Datenfernübertragung.....</i>	6
4.5	<i>Dokumentation</i>	6
4.6	<i>Datenträger.....</i>	6
4.6.1	Transportsicherung	6
4.6.2	Dokumentation	7

4. Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

(1) Dieser Anhang basiert auf den Arbeitsergebnissen der Technischen Arbeitsgruppe der Gesetzlichen Krankenversicherung, welche die technischen Standards für den Datenaustausch mit Leistungserbringern insgesamt festlegt. Die für die Übermittlung von Daten zu verwendenden Medien sowie das entwickelte Verschlüsselungsverfahren werden in separaten Anlagen beschrieben:

- **Anlage A:** Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen
- **Anlage B:** Security-Schnittstelle für den Datenaustausch im Gesundheitswesen und Hinweise zur Security Schnittstelle für das Gesundheitswesen
- **Anlage C:** Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels FTAM
- **Anlage D:** Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels X.400
- **Anlage E:** Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels Electronic Mail (E-Mail)
- **Anlage F:** Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels http und https (Hypertext Transfer Protocol). (Zur Übermittlung auf Grundlage dieser **Anlage** bedarf es der bilateralen Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Datenannahmestelle.)

Alle Anlagen zu diesem Anhang sind auf www.gkv-datenaustausch.de in der jeweils aktuellen Version veröffentlicht.

- (2) Grundsätzlich ist die Datenfernübertragung (DFÜ) als Austauschart zu verwenden.
- (3) Soweit eine Datenfernübertragung aus technisch/wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden kann, können Datenträger verwendet werden, zugelassene Datenträger werden in Anlage A zu diesem Anhang beschrieben.
- (4) Die Kosten für die Datenübermittlung trägt der Absender.

4.2 Logischer Dateiname

Der logische Dateiname ist im UNB-Segment (Feld Anwendungsreferenz) und in der Auftragsdatei (Feld Dateiname) anzugeben und ist für alle Übertragungsmedien identisch.

Stellen	Bezeichnung	Inhalt
1 - 2	Absenderklassifikation	= „SL“ für Sonstige Leistungserbringer
3 - 8	Dateiname	= Stellen 3 bis 8 des Absender- IK´s (Stellen 3 bis 4 = Regionalschlüssel) (Stellen 5-bis 8 = Seriennummer)
9 - 11	Dateiidentifizierer	Stelle 9 = „S“ (Selbstabrechner) = „A“ (Abrechnungsstelle) Stellen 10 und 11 = Nummer des Abrechnungsmonats (z.B. 02 für Februar)

4.3 Physikalischer Dateiname

Der physikalische Dateiname wird in der Auftragsdatei angegeben. Der Aufbau der Auftragsdatei ist in der Anlage A zu diesem Anhang beschrieben.

Der physikalische Dateiname ist wie folgt aufgebaut:

- 1. Stelle: "E" – Echtdaten
"T" – Testdaten
- 2. – 4. Stelle: "SOL" – Sonstige Leistungserbringer
- 5. Stelle: "0" – Null, Versionsangabe
- 6.– 8. Stelle: Laufende Nummer (Transfervummer)

4.4 Datenfernübertragung

Die zugelassenen Datenfernübertragungsmöglichkeiten sind in der Anlage A und den Anlagen C, D und E zu diesem Anhang beschrieben

4.5 Dokumentation

- (1) Über den Datenaustausch ist eine Dokumentation zu führen. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- (2) Die Dokumentation muss die folgenden Mindestinhalte umfassen:
 - Inhalt der Datenlieferung (Physikalischer Dateiname)
 - Erstellungsdatum der Datei
 - Lfd. Nummer der Datenübermittlung
 - Eindeutige Bezeichnung der Kommunikationspartner
 - Beginn und Ende der Datenübermittlung
 - Dateigröße
 - Verarbeitungshinweise
 - Senden/Empfangen
 - Verarbeitungskennzeichen (fehlerfrei/fehlerhaft)
 - wenn fehlerhaft: Fehlerstatus aus Übertragungsprogramm

4.6 Datenträger

Zugelassene Datenträgermedien sind in der Anlage A zu diesem Anhang beschrieben.

4.6.1 Transportsicherung

Die Datenträger sind mit Etiketten zu versehen, aus denen Name, Adresse, Institutionskennzeichen, Datenträgerkennzeichen (z.B. Band-/Diskettennummer) des Absenders, Zeichencode und der vom Absender vergebene physikalische Dateiname hervorgehen. Unmittelbar nach Erstellung des Datenträgers ist der Schreibschutz zu aktivieren.

4.6.2 Dokumentation

- (1) Für den Datenträgeraustausch mittels Datenträger werden Transportbegleitzettel in Anlehnung an die DIN 31632 verwendet.
- (2) Der Transportbegleitzettel hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:
 - Überschrift: = Datenträgerbegleitzettel
 - Datenaustauschverfahren: = § 302 SGB V / SLE
 - Verwendeter Code nach Abschnitt 4.1.1
 - Absender (Name, Adresse und IK)
 - Empfänger (Name, Adresse und IK)
 - Inhalt der Datenlieferung: = Abrechnungsdaten
 - Physikalische Dateinamen der auf dem Datenträger übermittelten Dateien
 - Art des Datenträgers
 - eindeutige Nummer des Datenträgers
 - Erstellungsdatum
 - Datum / Unterschrift
 - Name und Telefonnummer des Bearbeiters/der Bearbeiterin